



Bernerischer Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge BeVGe, Bern

## Vereinsstatuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Bernischer Verein für Gefangenen- und Entlassenenfürsorge BeVGe" besteht mit Sitz in Bern ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.

### 2. Zweck

Der Verein bezweckt, die gesellschaftliche Teilhabe von straffälligen Personen und ihren Angehörigen zu fördern.

Dazu gehört

- die Unterstützung, Beratung, Betreuung und Unterbringung von Menschen,
  - die sich in einer Institution des Freiheitsentzuges, der Suchtbehandlung oder der psychiatrischen Betreuung befinden oder daraus entlassen worden sind (im Hinblick auf eine gelingende soziale Integration und zukünftige Legalbewährung)
  - die Gefahr laufen, ohne besondere Unterstützung straffällig zu werden
- Angehörige von Personen die im Justizvollzug eingewiesen sind zu unterstützen
- in einer breiten Öffentlichkeit das Verständnis für die Probleme und Bedürfnisse von inhaftierten und haftentlassenen Personen sowie deren Angehörigen zu fördern

Der Verein koordiniert seine Aktivitäten mit staatlichen und privaten Institutionen und Organisationen und versteht sich als subsidiärer Leistungserbringer. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### 3. Institution

Der Vorstand des Vereins erfüllt seine statutarischen Aufgaben insbesondere dadurch, dass er in seiner Liegenschaft Spinnereiweg 28 in Bern das Wohnheim "Haus Felsenau" führt und dafür als Inhaber der Betriebsbewilligung die strategische Verantwortung trägt. Der Betriebszweck des Haus Felsenau wird im Anhang zu den Statuten beschrieben.

### 4. Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt über:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge und Spenden
- Vermächtnisse und Legate
- Kollekten
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Finanzierung des «Haus Felsenau» erfolgt über:

- Kostgelder und andere Einnahmen
- Beiträge der Subventionsbehörden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die jährliche Festsetzung des Mitgliederbeitrages für Einzelmitglieder, Unternehmen und Kollektivmitglieder.

Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages nicht entbunden.

## **5. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Körperschaften werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Einen allfällig ablehnenden Entscheid braucht er nicht zu begründen.

Neben den aktiven Mitgliedern heisst der Verein aber auch passive Gönnerinnen und Gönner willkommen, welche lediglich die Vereinsaufgaben mit finanziellen Mitteln unterstützen wollen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **6. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen sowie juristischen Personen durch Austritt per Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Ausschluss im Interesse des Vereins und durch Ausschluss bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags. Verstirbt eine natürliche Person, erlischt die Mitgliedschaft durch Tod.

Der vom Vorstand verfügte Ausschluss kann an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.

## **7. Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Kalenderjahr möglich und muss dem Vereinssekretariat schriftlich mindestens 4 Wochen vor Jahresende mitgeteilt werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft durch Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der bestehenden finanziellen Verpflichtungen für das laufende Geschäftsjahr.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

- Die Leitung Wohnheim „Haus Felsenau“
- Die Revisionsstelle
- Die vom Vorstand eingesetzten Kommissionen

## **9. Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im Monat März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder des Vereins. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor dem Termin an schriftlich an den Vorstand zu richten. Anträge zu den einzelnen Traktanden gemäss Einladung können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Zu ausserordentlichen Versammlungen wird eingeladen, wenn dies die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder auf schriftlichem Weg mit Angaben des Zwecks verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Vereinsorgan die folgenden, nicht übertragbaren Aufgaben:

- Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitglieder- Versammlung
- Statutenänderungen
- Die Wahl und Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidenten oder Präsidentin sowie die Wahl bzw. Bestätigung der Revisionsstelle
- Kenntnisnahme über Tätigkeitsprogramm
- Die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Die Entgegennahme des Revisionsberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung
- Die Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über alle ausserordentlichen Geschäfte, die ihr vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden
- Die Behandlung von Anträgen aus der Mitte der Vereinsmitglieder
- Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vermögens

## 10. Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidenten oder der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin
- dem Kassier oder der Kassierin
- dem Sekretär oder der Sekretärin
- bis zu fünf Beisitzern oder Beisitzerinnen.

Bei der Zusammenstellung des Vorstandes, insbesondere bei Ergänzungswahlen ist darauf zu achten, dass wenn möglich

- die bernischen Landeskirchen,
- die bernischen Vollzugsanstalten bzw. Gefängnisse und
- die Bewährungs- und Vollzugsdienste des Kantons Bern vertreten sind.

Der Leiter oder die Leiterin des Wohnheims "Haus Felsenau" nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand ist befugt, während des Vereinsjahres Ergänzungswahlen vorzunehmen. Die neugewählten Personen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand konstituiert sich - abgesehen vom Präsidium - selbst. Er tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin zu Sitzungen zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern, oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr; der oder die Vorsitzende gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Dringliche Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Elektronische Kommunikationsmittel sind zulässig.

Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere:

- Die periodische Überprüfung der Statuten des Vereins
- Die Vertretung des Vereins nach aussen (Öffentlichkeitsarbeit)
- Die Behandlung der organisatorischen und finanziellen Fragen auf Betriebs- und Vereinsebene sofern diese nicht abschliessend von einer zuständigen Kommission des Vorstands entschieden werden
- Die Planung und Beschaffung der Finanzen
- Die Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget
- Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festlegung und Bearbeitung der Traktanden
- Die Einsetzung von Kommissionen, deren Mitglieder sowie die Bestimmung des oder der Vorsitzenden

- Die Genehmigung der Pflichtenhefte aller Kommissionen
- Die Wahl des Leiters oder der Leiterin des Wohnheims "Haus Felsenau"
- Genehmigung des Stellenbeschriebs des Heimleiters oder der Heimleiterin, des Leistungsauftrags, des Organigramms und der Personalordnung des Wohnheims "Haus Felsenau"
- Die Unterschriftenregelung
- Das Erlassen von Reglementen
- Die Regelung der finanziellen Kompetenzen des Vereins und des "Haus Felsenau"

## **11. Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Die Revisionsstelle verfügt über eine Zulassung bei der Revisionsaufsichtsbehörde. Sie führt eine eingeschränkte Revision durch und erstattet gemäss Standard zur eingeschränkten Revision Bericht an die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, den Revisionsauftrag in wichtigen Fällen zu erweitern (z.B. ordentliche Revision oder Spezialprüfung nach den Schweizer Prüfungsstandards PS).

## **12. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien. Eine detaillierte Unterschriftenregelung bildet Teil des Anhangs zu den Statuten.

## **13. Haftung**

Für die Verpflichtung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder über die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge ist ausgeschlossen.

## **14. Liquidation des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Stelle einsetzt.

Über die Verwendung des nach der Tilgung sämtlicher Schulden verbleibenden Reinvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein bei Auflösung der Institution noch vorhandenes Vermögen wird einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, welche die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgt wie der Verein.

## 15. Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten, beschlossen an der Mitgliederversammlung vom 29.03.2023, mit Änderungen vom 3. Juni 2002, 3. Juni 2005, 9. Juni 2006, 6. Juni 2008, 26. Juni 2009, 22. Juni 2016, 27. Juni 2017, 20. Juni 2018 sowie 29. März 2023 ersetzen jene vom 3. September 1992 und treten sofort in Kraft.

Bern, 29.03.2023

Der Präsident:  
Simon Anderegg



Die Sekretärin:  
Emanuela Krebs-Visioli



## **Anhang zu Statuten**

### **1. Mutationen**

Der Vereinsvorstand kann die Inhalte dieses Anhangs durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aktualisieren, ändern oder löschen. Der Vorstand informiert anlässlich der Mitgliederversammlungen über getätigte Mutationen.

### **2. Vereinszweck und Leistungen**

Der Verein BeVGe anerkennt, dass eine nachhaltige soziale Integration ein wichtiger Bestandteil für eine gelingende Resozialisierung nach Haftentlassung ist. Der Verein bezweckt deshalb die gesellschaftliche Teilhabe von straffälligen Personen und ihren Angehörigen zu fördern.

Dazu erbringt er folgende Leistungen:

- Professioneller und zeitgemässer Betrieb vom „Haus Felsenau“
- Weihnachtspäckli-Aktion als Linderung von Gefühlen von Isolation und Einsamkeit
- Auf Gesuch hin subsidiäre, finanzielle Unterstützung für verurteilte Personen in den Bereichen Arbeit, Aus- und Weiterbildung und Freizeit
- Auf Gesuch hin subsidiäre, finanzielle Unterstützung von Angehörigen von verurteilten Personen
- Die Organisation von Veranstaltungen zu Themen die den Vereinszweck betreffen

### **3. Spendenreglement**

Spenden und Legate (Zuwendungen) werden zweckgebunden eingesetzt und verwendet. \* Sie werden nicht an Staatsbeiträge angerechnet.

Bei einer Entgegennahme einer Barspende oder bei der Angabe von Kontoverbindungsdaten wird den (potenziellen) Spender\*innen immer auch das Spendenreglement bekanntgegeben.

### **4. Betriebszweck Haus Felsenau**

Das Haus Felsenau, ist ein Wohnheim mit integriertem Arbeitsprogramm. Frauen und Männer finden nach einem Austritt aus dem Justizvollzug, aus einer psychiatrischen Klinik oder bei Obdachlosigkeit ein Zuhause mit gesamtheitlicher Betreuung und Beratung. Die Institution hat zum Ziel, zusammen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Verbesserung ihrer meist schwierigen Lebenssituation und ihre gesellschaftliche Integration zu erreichen. Die eigenständigen Lebensgestaltungs- und Handlungskompetenzen werden gefördert.

Die Tagesstruktur beinhaltet Beschäftigung, begleitetes und unbegleitetes Freizeitangebot, Verpflegung, Nachtaufsicht und medizinische Versorgung. Bei einer Suchtproblematik werden im Rahmen der ärztlichen Begleitung medikamentöse Behandlungen angeboten.

### **5. Präsident oder Präsidentin**

Der Präsident oder die Präsidentin bereitet mit Unterstützung des Sekretärs oder der Sekretärin die Sitzungen des Vorstandes bzw. die Mitgliederversammlung vor und ist verantwortlich für den Vollzug der von den beiden Organen gefassten Beschlüssen.

Der Präsident oder die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen.

## **6. Heimleitung**

Die Heimleitung führt das Wohnheim "Haus Felsenau" in organisatorischer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht und dies im Rahmen der durch die übergeordneten Instanzen festgelegten Bedingungen.

Sie pflegt die nötigen Kontakte mit den einweisenden Behörden und mit den subventionierenden Stellen von Bund und Kanton Bern.

Sie überprüft die berufliche Qualifikation der Mitarbeitenden, bietet wo nötig die berufliche Weiterbildung an und schafft die Voraussetzungen für eine leistungsfördernde Betriebskultur.

Die Heimleitung setzt die vom Vorstand und von der Kommission Wohnheim festgelegten Strategien um. Sie orientiert die Kommission Wohnheim über den laufenden Betrieb, insbesondere auch über aufgetretene Probleme, und beantragt die nötigen Änderungen und Verbesserungen.

## **7. Bestehende Kommissionen**

### **Kommission Wohnheim Haus Felsenau**

Die Kommission Wohnheim stellt als selbständiges Organ die Verbindung zwischen Vorstand und Wohnheim „Haus Felsenau“ her. Sie vertritt die Anliegen der Institution in den Vorstandssitzungen.

Der Vorstand kann der Kommission Wohnheim in deren Aufgabenbereich Aufträge erteilen. Diese sind mit Ziel, Inhalt, Umfang und Frist präzise zu fassen.

Die Kommission Wohnheim umfasst drei bis fünf Mitglieder. Der bzw. die Vorsitzende und mindestens zwei Mitglieder müssen dem Vereinsvorstand angehören. Die Kommission tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.

Über die Beratungen der Kommission Wohnheim wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Heimleiter oder die Heimleiterin nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Pro Sitzung kann auf Wunsch ein Teammitglied aus einem Bereich eingeladen werden.

Der oder die Vorsitzende bereitet zusammen mit dem Heimleiter oder der Heimleiterin die Sitzungen der Kommission vor. Er oder sie legt die Traktanden fest, moderiert die Sitzungen und vertritt das Wohnheim bei Bedarf nach aussen. Ferner führt er oder sie das Qualifikationsgespräch mit dem Heimleiter oder der Heimleiterin. Der Präsident resp. der Vorstand ist über das Ergebnis zu informieren.

Der Kommission Wohnheim obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie sorgt dafür, dass alle für den Betrieb, das Personal und die Qualitätssicherung notwendigen schriftlichen Unterlagen vorliegen.
- Sie wählt auf Vorschlag der Heimleitung die Mitarbeitenden auf Stufe Bereichsleitung, stellt dem Vorstand Antrag auf Wahl eines neuen Heimleiters oder einer Heimleiterin bzw. Antrag auf Wahl eines neuen Stellvertreters oder Stellvertreterin.
- Sie kontrolliert die Leistungserbringung des Wohnheims.
- Sie unterstützt die Heimleitung bei ihrer Aufgabenerfüllung sowie bei deren Öffentlichkeitsarbeit.



- Sie ist verantwortlich für den Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen, arbeitet aber auch bei der Planung und Erstellung neuer Gebäude mit. Sie behandelt zusammen mit der Heimleitung die budgetwirksamen Bereiche und unterstützt die Heimleitung und den Kassier bei der Erstellung des Budgets.

## 8. Unterschriftenregelung

<b>Bereich</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Einladung MV	Präsident*in, Sekretär*in
Jahresbericht z.hd. MV	Präsident*in, Sekretär*in
Vertretung Verein nach aussen	Präsident*in, Vizepräsident*in, Sekretär*in
Einladung Vorstand	Präsident*in, Sekretär*in
Protokolle MV und Vorstand	Präsident*in, Sekretär*in
Eingaben Subventionsbehörden	Präsident*in, Kassier*in, Heimleiter*in
Schreiben an Gönner und Spender	Sekretär*in, Kassier*in, Heimleiter*in
Anstellungsschreiben und Stellenbeschrieb Heimleitung	Präsident*in, Vizepräsident*in, Sekretär*in
Korrespondenz Banken, Versicherungen, usw.	Sekretär*in, Kassier*in, Heimleiter*in
Einladung Hauskommission	Kommissionsvorsitz, Heimleiter*in
Protokoll Hauskommission	Heimleiter*in oder Stellvertreter*in
Anstellungsschreiben Kadermitarbeitende	Vorsitz Hauskommission
Stellenbeschrieb Kadermitarbeitende	Heimleiter*in
Schreiben an Einweisungsbehörden	Heimleiter*in oder Stellvertreter*in
Anstellungsschreiben und Stellenbeschrieb Mitarbeitende	Heimleiter*in oder Stellvertreter*in